



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 39 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

## Der Oberbürgermeister Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Teutonenstraße 1 \*

65187 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Escher

Zimmer Nr.: 107

Telefon: 0611 89077 -0

Telefax: 0611 89077 49

E-Mail: veterinaeramt@wiesbaden.de

Rundschreiben an alle Jäger

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

25.09.2017

### Wildbrethygiene;

Umsetzung der Verordnungen (EG) 852/2004, 853/2004, der Tierischen Lebensmittel- Hygiene-Verordnung, der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864 - Tier-LMÜV), und der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 24.08.2017 und aus aktuellem Anlass möchte ich Sie nochmals auf die möglichen Vermarktungsformen und die rechtlichen Anforderungen an die Vermarktung von Wildbret hinweisen.

Jäger, die Wildbret für den menschlichen Verzehr in den Verkehr bringen wollen, müssen insbesondere die o.g. Verordnungen beachten. Sie sind als „Lebensmittelunternehmer“ für das von ihnen erzeugte Lebensmittel „Wild“ verantwortlich und voll haftbar, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch das von ihnen in den Verkehr gebrachte Wildfleisch eintreten sollte.

### Möglichkeiten der Vermarktung von Wildbret:

1. Die Abgabe des Wildes erfolgt als Primärerzeugnis in der Decke / im Federkleid ohne Mengenbegrenzung an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe bzw. den Wildhandel/Wildsammelstelle. Hierzu muss der Jäger „kundige Person“ sein und dem erlegten Großwild eine schriftliche Bestätigung beifügen, dass entweder keine Merkmale, festgestellt wurden, die auf gesundheitliche Bedenklichkeit des Fleisches schließen lassen, oder eben welche bedenklichen Merkmale vorgefunden worden sind, wenn die Wildkörper ohne Kopf und ohne rote Organe abgegeben werden sollen.
2. Kleine Mengen (=Strecke eines Jagdtages) werden als Primärerzeugnis (= in der Decke / im Federkleid, ausgeweidet) direkt an den Endverbraucher oder an den örtlichen Einzelhandel (= im Umkreis von max. 100 km um den Erlegungsort oder den Wohnort des Jägers) zur dortigen direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben. Diese Abgabe ist zulässig ohne Tätigkeit der kundigen Person und grundsätzlich ohne Fleischuntersuchung mit Ausnahme der Trichinenuntersuchung, allerdings unter Beachtung der Anforderungen nach § 3 und § 5 i.V.m. Anlage 4 TierLMHV und § 4 Tier-LMÜV.

Sprechzeiten Amtstierärzte:  
nach VereinbarungSprechzeiten Lebensmittelkontrolleure:  
Montag bis Freitag 8.00 - 9.00 Uhr  
Sammelnummer und Auskunft:  
0611 89077-0 | Rathaus: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
Kto. Nr. 100 000 008 (BLZ 510 500 15)  
Postbank Frankfurt/M.  
Kto. Nr. 2680-608 (BLZ 500 100 60)

\*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:

der Linie 8 Diesterwegschule und  
der Linie 37 Wielandstraße

/2

3. Beabsichtigt der Jäger, die von ihm erlegten Wildkörper auch aus der Decke zu schlagen, zu zerwirken und Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an die Gastronomie abzugeben, hat er sich registrieren zu lassen und muss die Hygienevorschriften der VO (EG) Nr. 852/2004 und o. g. der nationalen Verordnungen einhalten. Dann darf er das aus der Decke geschlagene Wild und das zerwirkte Wildfleisch an den Einzelhandel (z. B. auch an Gastronomie) abgeben, jedoch nur zur dortigen direkten Abgabe an den Endverbraucher. Er kann dieses Wildfleisch jedoch auch über seinen Marktstand direkt an den Endverbraucher abgeben.
4. Fleischerzeugnisse aus dem selbst erlegten Wild herzustellen und abzugeben, ist dem Jäger erlaubt, sofern er sich als Einzelhandelsunternehmen registrieren lässt, die vorgenannten Hygienevorschriften erfüllt und beachtet, dass die Abgabe der Verarbeitungserzeugnisse ausschließlich am Ort der Herstellung und nur direkt an den Endverbraucher (nicht an die Gastronomie) zulässig ist. Unter diesen Bedingungen darf er auch das erlegte Wild eines anderen Jägers annehmen, zerwirken, verarbeiten und in Verkehr bringen. Diese Verarbeitung kann auch durch einen Metzger in den Produktionsräumen des Jägers stattfinden.
5. Möchte ein Jäger Wildfleisch zerwirken und verarbeiten, um die Verarbeitungserzeugnisse an Wiederverkäufer abzugeben (z. B. Einzelhandel, Gastronomie), bedarf sein Betrieb einer Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb sowie für die Zerlegung und Verarbeitung von Wildfleisch, da es sich nicht um eine direkte Abgabe an den Endverbraucher am Ort der Herstellung handelt. In dem Wildbearbeitungsbetrieb ist dann eine amtliche Fleischuntersuchung durchzuführen.

Eine Abgabe von Wild durch den Jäger an einen Verarbeitungsbetrieb (Metzgerei) zur dortigen Verarbeitung mit anschließender Rücknahme durch den Jäger zum weiteren Verkauf an Dritte ist nicht erlaubt, da solches Wild durch den Jäger nur unter der Bedingung an den Einzelhandel abgegeben werden darf, dass dieser es direkt an den Endverbraucher verkauft (siehe Punkt 3).

Eine Abgabe von Wild durch den Jäger an einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb und Rückkauf und weitere Vermarktung der Produkte durch den Jäger wäre unter der Voraussetzung möglich, dass der Jäger ein Gewerbe als Lebensmittelhändler anmeldet.

Zum besseren Verständnis der Rechtslage ist diesem Schreiben eine Anlage des Regierungspräsidiums Darmstadt beigelegt, die eine schematische Darstellung der Vermarktungswege enthält.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. Andrea Escher